OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950141/10/BP/JB

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der I M, vertreten durch H N Rechtsanwälte, X, B, gegen den Bescheid des Bildungsdirektors von Oberösterreich vom 12. Juli 2019, GZ: 1P-4738.081060/74-2019, betreffend das Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bildungsdirektors von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juli 2019, GZ: 1P-4738.081060/74-2019, wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) um Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF., nicht stattgegeben.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid ua. wie folgt:
„Aufgrund Ihres Antrages vom 8. April 2019 wurde über Ihren Gesundheitszustand bei der B A ein arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt.

Aus diesem Gutachten vom 23. Mai 2019 geht hervor, dass Sie für leichte und leicht- bis mittelschwere körperliche Arbeit überwiegend im Sitzen, Gehen und Stehen einsetzbar sind. Unter Einhaltung des Leistungskalküls ist eine Vollzeitbeschäftigung als Volksschullehrerin zumutbar.

Dieser Sachverhalt wurde Ihnen mit Schreiben vom 18. Juni 2019, Zl. 1P-4138.081060/72-2019, zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Davon haben Sie mit Schreiben vom 2. Julie 2019 Gebrauch gemacht und eingewendet, dass die vorgelegten medizinischen Befunde zu wenig berücksichtigt worden wären, da aus diesen klar hervorgehen würde, dass die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben sei. Sie ersuchten daher um die Erstellung eines weiteren Gutachtens, in welchem die besonderen Anforderungen und Gefahren, die beim Umgang mit Kindern im Lehrerberuf vorhanden seien, angemessen berücksichtigt würden. Sie würden sich gesundheitlich nicht in der Lage sehen, dieser Verantwortung nachzukommen.

Aus dem vorgelegtem arbeitsmedizinischen Gutachten geht hervor, dass ein MRT- Befund Amstetten aus 04/2019, ein orhtopädischer Befund aus 04/2019 sowie ein rheumatologischer Befund aus 05/2019 in die Begutachtung miteinbezogen wurden. Die Erstellung des Leistungskalküls erfolgte unter Bewertung der Diagnosen "Chronisch rezidivierendes Zervikalsyndrom bei Bandscheibenschädigung und Streckfehlhaltung, Psoriasis mit Psoriasis-Arthropathie und eine Hyperlipidämie unklarer Genese". Sie führen demgegenüber nicht an, welche Aspekte und Leidenszustände in der Gutachtenserstellung keine Berücksichtigung gefunden haben, sondern verweisen allgemein darauf, dass von Ihren behandelnden Ärtzen der Schluss gezogen wurde, dass bei Ihnen Arbeitsunfähigkeit vorliegen würde. Dieser allgemeine Einwand liefert keinen tragfähigen Einwand, um an den schlüssigen Ausführungen der Gutachterin zu zweifeln.

In Ihrem Schreiben vom 2. Juli 2019 ersuchen Sie um Erstellung eines weiteren Gutachtens welches die besonderen Anforderungen und Gefahren, die der Umgang mit Kindern im Lehrberuf mit sich bringen würden, angemessen berücksichtigt wird, ohne genauer anzuführen, welche besondern Situationen, Anforderungen oder Gefahren Sie Ihrer Ansicht nach mit Ihren Erkrankungen nicht bewältigen können würden. Sie

verweisen ganz allgemein auf "unseren Beruf", also den Beruf einer Lehrerin an einer Volksschule. Die Dienstbehörde sieht keinen Zweifel an dem umfangreichen Leistungskalkül, das sowohl die körperliche Arbeitsschwere, belastende Arbeitsbedingungen (z.B. hautbelastende Exposition) und auch sonstige Arbeitsbedingungen einbezieht, und dem erstellen Arbeitsmedizinischen Gutachten zu zweifeln. Insbesondere geben die allgemeinen Ausführungen in Ihrer Stellungnahme keine Anlass, eine weitere medizinische Expertise einzuholen. Sie haben weder konkrete Herausforderungen im Arbeitsalltag noch unberücksichtigte Leidenszustände genannt, die in dem eingeholten Gutachten nicht beachtet wurden.

Die Ausführungen im arbeitsmedizinischen Gutachen sind daher nach Ansicht der Bildungsdirektion für Oberösterreich schlüssig, begründet und nachvollziehbar. In Ihrem Fall liegen somit die Voraussetzungen zur Bewilligung der von Ihnen beantragten Ruhestandsversetzung gemäß § 12 LDG 1984 nicht vor und es war daher aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II. Nach § 76 Abs. 1 AVG hat für die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsenen Barauslagen die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen. Da Sie um Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen angesucht haben, haben Sie auf Grund der zitierten gesetzlichen Bestimmung auch für die Gebühren des Sachverständigen aufzukommen.

Im Übrigen wurde Ihnen mit Schreiben der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 17. April 2019 mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall die Einholung eines Gutachtens eines nicht amtlichen Sachverständigen erforderlich ist und zugleich darauf hingewiesen, dass nach der Bestimmung des § 76 Abs. 1 AVG die Kosten eines solchen Gutachtens auf Sie als antragstellende Partei übertragen werden, da die Einholung dieses Gutachtens nach der Verfahrenslage notwendig ist und keine Amtssachverständigen hiefür zur Verfügung stehen.

Laut Honorarnote der B A, X, L, betragen die Kosten für das erstellte Gutachten insgesamt 145,57 Euro.

Da dieser Betrag von der Bildungsdirektion für Oberösterreich bereits angewiesen wurde, wird nunmehr der Ersatz dieser Barauslagen bei Ihnen als antragstellende Partei geltend gemacht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. August 2019, worin im Wesentlichen wie folgt ausgeführt wird:

„1. (...)

2. Die Bf leidet an Psoriasisarthropathie. Seit ca. 2 Jahren äußert sich die Erkrankung nicht nur in Hautekzemen, sondern auch in Schwellungen an den Gelenken, Entzündungen und Atemnot, wobei die allgemeine Belastung im Schulbetrieb häufiger

Auslöser ihrer Krankheitsschübe ist.

Auch der Kuraufenthalt im Frühjahr 2019 brachte keine Besserung ihres Gesundheitszustandes.

Die Bf ist seit Jänner 2019 ununterbrochen arbeitsunfähig und in ständiger ärztlicher Behandlung und zwar ein bis zweimal wöchentlich bei Dr. T H, G und hat auch regelmäßig Termine bei Fachärzten. Die Infusionen, die die Bf verabreicht erhält, bewirken Müdigkeit und Erschöpfung und verunmöglichen ihr eine Unterrichtstätigkeit. Ob und wann sie ihre Arbeit wieder aufnehmen kann, ist nicht absehbar.

Um eine Versetzung in den Ruhestand zu rechtfertigen, muss die Dienstunfähigkeit auf Dauer, also für einen nicht absehbaren Zeitraum, vorliegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2007, Zl. 2004/12/0116). Daraus folgt, - umgekehrt - dass die Dauerhaftigkeit der Dienstunfähigkeit nur dann verneint werden darf, wenn in den Prognosen der medizinischen Gutachter auch jener absehbare Zeitraum umschrieben wird, innerhalb dessen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit am aktuellen Arbeitsplatz erwartet werden kann.

Dem Gutachten ist nicht zu entnehmen, wann wieder mit einer Aufnahme der Tätigkeit gerechnet werden kann, weshalb von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit auszugehen ist.

Beweis: medizinisches Sachverständigengutachten
Einvernahme der Bf
Urkunden

3. Das eingeholte Gutachten geht auch nicht auf die besonderen Erfordernisse einer Volksschullehrerin ein. Dass der Bf leicht- bis mittelschwere körperliche Arbeit möglich ist, bedeutet nicht, dass sie noch als Lehrerin tätig sein kann, insbesondere, da für Volksschulkinder eine besondere Aufsichtspflicht besteht, der die Bf aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr im ausreichenden Maße nachkommen kann.

Aufgrund der Schwellungen an den Fingergelenken ist es der Bf z.B. nicht mehr möglich, mit Kreide an einer war Wandtafel zu schreiben. Die Bf kann auch keine verlässliche Sicherung im Turnunterricht gewährleisten, da die Beweglichkeit ihrer Hände und Finger eingeschränkt ist und es ist ihr auch nicht mehr möglich, an Wandertagen teilzunehmen oder Lehrausgänge zu begleiten, da sie ständig mit Atembeschwerden rechnen muss.

Es ist daher davon auszugehen, dass es der Bf nicht möglich ist, weiterhin als Landeslehrerin tätig zu sein und dass ihr auch kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, sodass von Dienstunfähigkeit auszugehen ist.

Beweis: medizinisches Sachverständigengutachten
Einvernahme der Bf
Urkunden

Es wird daher

beantragt
1. eine mündliche Beschwerdeverhandlung festzusetzen
2. den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Versetzung in Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen stattgegeben wird."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 28. August 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3.1. Im arbeitsmedizinischen Gutachten von Frau Dr. I W vom 23. Mai 2019 wird wie folgt ausgeführt:

„(...)

1. Anamnese
Sozialanamnese: (...)

2. Frühere Erkrankungen und Operationen
Keine OP's.
Seit der Kindheit Hautprobleme bekannt, bereits als Säugling wurde der sogenannte 40er festgestellt, was eine Hauterkrankung des Kindesalters bedeutet im umgangssprachlichen Sinn. Dazu gibt es leider keine Befunde. Von der Schuppenflechte sei jedoch schon seit der Kindheit die Rede. Seit 2 Jahren ca. mit Gelenksbeteiligung.
2x Kuraufenthalt.
Mitgebrachter MRT-Befund Amstetten 04/2019: Bandscheibenprotrusion C3- C6 und Streckfehlhaltung.
Orthopädischer Befund aus 04/2019: Bandscheibenprotrusion C3-C6, Bandscheibenprolaps C4/C5, Streckfehlhaltung und Psoriasis mit fraglicher Skelettbeteiligung, Großzehengrundgelenksarthrose bds.
Rheumatologischer Befund aus 05/2019: Psoriaisis-Arthropathie, Einleitung einer Basistherapie mit Methotrexat.
Sie nimmt seit 1 Woche Kortison und Basistherapie mit Enstilar wird begonnen, es laufen gerade die Blutbefunde und Impfungen als Vorbehandlung für die Basistherapie.

3. Derzeitige Erkrankungen und Beschwerden
In letzter Zeit immer wieder Anschwellen diverser kleiner Gelenke an den Händen, die sich dann wieder zurückbilden, Anschwellen auch des linken Kniegelenkes und Schmerzen im Bereich des Brustbeines vorne im Stenumbereich.
Nackenschmerzen mit Ausstrahlung in die Schulterbereiche, die Beschwerden sind wechselnd, auch wetterabhängig.
Ständige Psoriasis im Bereich submammär und auch immer wieder am behaarten Kopf und vereinzelt auch im Gesicht und vereinzelt im Stamm und Rücken und an den Extremitäten. Leichte Besserung verspürt sie, seitdem sie Kortison einnimmt.
Schmerzen in den Großzehengrundgelenken bei bekannter Großzehengrundgelenksarthrose bds.

Allergie: keine

Nikotin: neg.
Alkohol: gelegentlich

Drogen: neg.

4. Klinischer Untersuchungsbefund

RR: 148/97
Puls: 123
Größe: 172 cm
Gewicht: 70 kg

Status:
Guter AZ, guter EZ.
Interner Status: unauff.
Cor/Pulmo: frei.
Gangbild: frei.
Neuro: o.B.
Psyche: stabil, freundlich, kooperativ, soweit unauff.
WS: leichte Brustkyphose, Klopfschmerz zervikal, Nacken-/Kreuzgriff fast komplett, Zehen- und Fersenstand frei, FBA 0 cm, paravertebraler Hartspann im Nacken-/Schulterbereich.
Haut: großflächige Effloreszenz submammär, wobei auch an Intertrigo zu denken ist, deutliche Rötung, keine Schuppung, psoriatische Effloreszenzen im rechten Hüftbereich, vereinzelt kleinere Flecken im Gesicht, geringfügig derzeit am behaarten Kopf und hinter dem Ohr, vereinzelt auch an den Extremitäten.

5. Therapien, Medikation

Therapie: Therapie mit Methotrexat wird begonnen im Sinne einer dauerhaften Basistherapie.
Medikamente: derzeit Aprednisolon % Tablette tägl. seit 1 Woche, Enstilar Schaum bei Bedarf, Diät ohne Südfrüchte.

6. Vorgesehene Maßnahmen und Fragestellungen

Keine.

7. Sonstiges

Pflegebedarf:
Keiner.

Mobilität:
Führerschein B vorhanden.
Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden.

Berufswunsch:
Pensionbegehren

8. Gesichtete Befunde
Siehe oben.

9. Arbeitsmedizinisches Leistungskalkül und Zusammenfassung
Die Klientin ist für leichte und leicht- bis mittelschwere körperliche Arbeit, überwiegend im Sitzen, Gehen und Stehen einsetzbar, Wechsel der Körperhaltung ist gut, Überkopfarbeiten sind gelegentlich möglich. Ansonsten sind Zwangshaltungen der WS fallweise möglich. Keine hautbelastenden Tätigkeiten, keine Nacht-, Akkord- oder Schichtarbeit.
Unter Einhaltung des Leistungskalküls ist Vollzeitbeschäftigung zumutbar. Regelmäßige Heilgymnastik oder Physiotherapie werden empfohlen.
Eine Heilung der seit Kindheit bestehenden Erkrankung ist grundsätzlich nicht möglich, allerdings prognostisch ist zu sagen, dass durch die Einleitung der geplanten Basistherapie mit einer deutlichen Besserung, sowohl der Haut, wie auch der Gelenksbeschwerden zu rechnen ist. In den meisten Fällen wird diese Therapie gut vertragen, weshalb sie als VS-Lehrerin weiter einsetzbar ist. Sollte sie die Therapie nicht vertragen oder es zu einer massiven Verschlechterung der Erkrankung kommen sollte, müsste sich noch einmal vorgestellt werden. Was die angeführte vermehrte Stressbelastung in der Schule betrifft ist zu sagen, dass sie bisher keinerlei psychologische Begleitung oder Therapie in Anspruch genommen hat. Dies würde ebenfalls einer besseren Stressbewältigung dienen. Es gibt dazu diverse Therapien und Hilfestellung im Sinne von Erlernen von Stressbewältigungsstrategien."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus einer dem Gutachten angeschlossenen tabellarischen Aufstellung ergibt sich weiters insbesondere, dass im Fall der Bf eine körperliche Arbeit bis zum Grad „Leicht bis mittelschwer" möglich ist. Darunter fällt ua. Arbeit im Sitzen, in dauerndem Stehen oder mit langsamem Gehen, Hebe-/Trageleistung bis 15 kg gemessen an 5 % der Tätigkeit sowie das Bedienen leicht gehender Steuerhebel und Kontroller oder ähnlicher mechanisch wirkender Einrichtungen. Eine sitzende, stehende und gehende Körperhaltung kann die Bf bis 66 % ihrer Tätigkeit einnehmen. Längere statische Muskelbeanspruchungen sind der Bf über Kopf bis 5 %, in Armvorhaltung, vorgebeugt, gebückt, in Hocke sowie im Knien bis 33 % ihrer Tätigkeit möglich.

Die hand- und fingermotorischen Fähigkeiten der Bf unterliegen keinerlei Einschränkung. Spitz-, Pinzetten-, Zylinder- und Hammergriff sind dem Gutachten nach möglich. Sowohl die Arbeit auf Tastaturen als auch manuelles Schreiben und Zeichnen sind als nicht eingeschränkt zu betrachten. Der Bf sind sogar Arbeiten an Kreissägen bzw. mit Strom möglich.

Hautkontakt mit Schmutz, toxischen Substanzen bzw. Lösungsmitteln, die zur Hautirritation führen und im feuchten Milieu stattfinden, sind bei der Bf ausgeschlossen, wobei aber atemwegsbelastende Exposition überwiegend bis 66 % der Tätigkeit als zumutbar erachtet wird. Lärmexposition ist ebenfalls unproblematisch.

Explizit wird Publikumsverkehr bzw. direkter und persönlicher Kontakt mit Menschen bejaht. Auch Bildschirmarbeit darf sie bis 88 % ihrer Tätigkeit ausführen.

Abschließend wird eine Tagesarbeitszeit (06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in Vollbeschäftigung (40 h/Woche) bejaht.

I.4.1. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 23. September 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist seit 1985 Landeslehrerin und steht derzeit in einem pragmatischen Dienstverhältnis an der Volksschule B K, wobei sie seit 15. Jänner 2019 durchgängig in Krankenstand ist. Mit Schreiben vom 8. April 2019 beantragte sie die Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen. Im Rahmen der Untersuchung am 23. Mai 2019 wurden nachstehende Beschwerden diagnostiziert: „In letzter Zeit immer wieder Anschwellen diverser kleiner Gelenke an den Händen, die sich dann wieder zurückbilden, Anschwellen auch des linken Kniegelenkes und Schmerzen im Bereich des Brustbeines vorne im Sternumbereich.
Nackenschmerzen mit Ausstrahlung in die Schulterbereiche, die Beschwerden sind wechselnd, auch wetterabhängig.
Ständige Psoriasis im Bereich submammär und auch immer wieder am behaarten Kopf und vereinzelt auch im Gesicht und vereinzelt im Stamm und Rücken und an den Extremitäten. Leichte Besserung verspürt sie, seitdem sie Kortison einnimmt. Schmerzen in den Großzehengrundgelenken bei bekannter Großzehengrundgelenksarthrose bds.“

Hinsichtlich des Leistungskalküls im Einzelnen darf auf die Ausführungen unter

Punkt I.3.1. verwiesen werden. Die ärztliche Gutachterin kam zu einer Einschätzung von ca. 40 % MdE/GdB, jedoch zur klaren Feststellung der Dienstfähigkeit der Bf.

Die ärztlich indizierte Basistherapie hat die Bf bis dato nicht begonnen.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in deren Rahmen die Bf die Möglichkeit hatte, ihre gesundheitlichen Beschwerden persönlich zu schildern. Der von ihr dabei geschilderte Vorfall einer Atemnot am 29. Jänner 2019 während des Unterrichts, der sich nach ihren Angaben (während des Krankenstands) noch zweimal wiederholte, wurde nachvollziehbar von der als Zeugin geladenen begutachtenden Ärztin als für das vorliegende Verfahren relativ unerheblicher neurogener Vorfall von Atembeschwerden qualifiziert. Weiters kam aus dem völlig schlüssigen und während der Verhandlung konkludent erläuterten Gutachten hervor, dass die physischen Beeinträchtigungen der Bf zum Untersuchungszeitpunkt keine Dienstunfähigkeit zur Folge hatten. Psychische Erkrankung wurde von der Bf selbst – sogar auf Nachfrage durch den Verhandlungsleiter – nicht ins Treffen geführt. Völlig unbestritten ist, dass die der empfohlenen Basistherapie vorangehende Immunisierung im Juni 2019 Nebenwirkungen hervorrief, dass diese Nebenwirkungen jedoch zurückgingen und dass die Bf bislang von der Durchführung der Basistherapie Abstand genommen hat, zumal sie deren Nebenwirkungen fürchtet. Nach glaubhaften und nachvollziehbaren Äußerungen der geladenen Zeugin wird diese Basistherapie, die im Übrigen auch jederzeit modifiziert oder abgebrochen werden kann, allgemein sehr gut angenommen, wobei es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Nebenwirkungen der Grundimmunisierung und der Basistherapie selbst gibt.

Die mit den besonderen Anforderungen an die Lehrtätigkeit in einer Deutschklasse verbundene verstärkte physische Präsenz wurde von der Bf zwar anschaulich geschildert; alleine aus den im medizinischen Gutachten unwiderlegten Darstellungen betreffend den mobilen und taktilen Status der Bf lassen sich keine wesentlichen bzw. dauerhaften Einschränkungen ablesen. Die Äußerungen der Bf im Rahmen der Verhandlung legten den Schluss nahe, dass die organisatorischen und strukturellen Veränderungen an ihrer Schule in den letzten Jahren von ihr nicht begrüßt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes – LDG, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2018, ist der Landeslehrer von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist der Landeslehrer dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist zu überprüfen, ob die Bf dauernd dienstunfähig ist, wobei dieses unbestimmte Tatbestandsmerkmal durch § 12 Abs. 3 LDG näher ausgeführt wird. Zum Vorliegen der Voraussetzung ist demnach erforderlich, dass die Bf infolge ihrer gesundheitlichen Verfassung ihre dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihr kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Die Bezugnahme auf die familiäre und soziale Komponente ist in gegenständlichem Fall als nicht einschlägig zu betrachten.

Unter der bleibenden Unfähigkeit des Beamten, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, ist alles zu verstehen, was die Eignung des Beamten zur Versehung des Dienstpostens dauernd aufhebt. Bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist daher nicht allein auf die Person des Beamten abzustellen; es sind vielmehr auch die Auswirkungen der Störungen auf den Dienstbetrieb entscheidend. Unter dem Begriff ordnungsgemäße Versehung des Dienstpostens ist sowohl eine qualitativ einwandfreie als auch eine mengenmäßig entsprechende Dienstleistung maßgebend. Eine Dienstunfähigkeit durch Erkrankung liegt dann vor, wenn durch diese die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert wird oder durch die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung gegeben wäre oder die Dienstleistung für den Beamten ein objektiv unzumutbares Unbill darstellen würde (vgl. etwa VwGH 17. November 2004, 2004/12/0095, und das zu § 51 BDG 1979 ergangene hg. Erkenntnis VwGH 18. November 1998, 96/09/0363).

Die Frage, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht, ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, die nicht der ärztliche Sachverständige, sondern die Dienstbehörde zu entscheiden hat. Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen ist es, an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes mitzuwirken, indem er in Anwendung seiner Sachkenntnisse Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beamten trifft und die Auswirkungen bestimmt, die sich aus festgestellten Leiden oder

Gebrechen auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben ergeben. Dabei ist, um der Dienstbehörde eine Beurteilung des Kriteriums "dauernd" zu ermöglichen, auch eine Prognose zu stellen. Die Dienstbehörde hat anhand der dem Gutachten zu Grunde gelegten Tatsachen die Schlüssigkeit des Gutachtens kritisch zu prüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen (vgl. etwa VwGH 4. September 2012, 2009/12/0148; VwGH 14. November 2012, 2012/12/0094).

Erst wenn der Sachverständige in Anwendung seiner Sachkenntnisse die Auswirkungen bestimmt, die sich aus den festgestellten Leiden oder Gebrechen auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beschwerdeführers ergeben, und er eine Prognose über die Zahl, das Ausmaß und die Entwicklung der Krankenstände des Beschwerdeführer abgibt, kann die belangte Behörde im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung nachvollziehbar darlegen, ob der Beschwerdeführer auf Grund seines gesundheitlichen Zustandes in der Lage ist, seine dienstlichen Aufgaben als Berufsschullehrer (dabei ist für die Prüfung des ersten Falles des § 12 Abs. 3 LDG 1984 von den dem Landeslehrer auf Grund der jeweils aktuellen Lehrfächerverteilung zugewiesenen Aufgaben, die auch dem Gutachter zweckmäßigerweise zur Kenntnis zu bringen sind, auszugehen) zu erfüllen und somit die Frage der dauernden Dienstunfähigkeit abschließend beurteilen (vgl. hiezu insbesondere VwGH 31. Jänner 2007, 2006/12/0035).

III.2.2.1. Die Bf ist Volkschullehrerin und grundsätzlich auch in vollem Lehrausmaß einer Volkschule in Oberösterreich zugewiesen. Es ist daher erforderlich, um den vorliegenden Fall rechtlich beurteilen zu können, zunächst ein Anforderungsprofil hinsichtlich der physischen und psychischen Voraussetzungen zu erstellen, die an einen derartigen Dienstposten gebunden sind. Auf die fachliche pädagogische und didaktische Befähigung, deren Erwerb und Kontinuierung der Ausbildung und der beruflichen Praxis gewährleistet werden sollen, ist hiebei nicht weiter einzugehen. Gleiches gilt für die – im Rahmen der Lehrtätigkeit – in hohem Maß geforderte Sozialkompetenz, Empathiefähigkeit und bisweilen auch Konfliktlösungsfähigkeit. Für die Dienstfähigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 iVm. Abs. 3 LDG ist sohin ausschließlich die gesundheitliche Verfassung ausschlaggebend.

III.2.2.2. Die Tätigkeit einer Volkschullehrerin bzw. eines Volkschullehrers erfordert zunächst die physische Präsenz einer Person im Klassenraum und die mit der Unterrichtstätigkeit verbundenen wechselnden Haltungs- bzw. Bewegungsformen des Stehens, Gehens (sich Fortbewegens) und Sitzens, wie auch fallweise in gebeugter bzw. den Kindern zugewandter Haltung, wobei das Ausmaß der jeweiligen Haltung bzw. Bewegung weitgehend der flexiblen Gestaltung der Lehrperson überlassen ist. Die zeitweilige Fähigkeit zu Arbeiten in Armvorhaltung (z.B. Schreiben an der Tafel) ist ebenfalls als Mindestanforderung zu erachten. Das Heben und Tragen von geringen Lasten wie Heften, Büchern odgl. entspricht ebenfalls dem Anforderungsprofil.

Hinsichtlich der geforderten hand- und fingermotorischen Fähigkeiten soll es der Lehrperson möglich sein, Tätigkeiten wie das Halten und den zweckspezifischen Gebrauch von Kreide, Löschschwämmen, diversen Stiften, Linealen, Spitzern, Radiergummis, Scheren odgl. und das Bedienen der Computertastatur- bzw. maus durchführen zu können. Auch die Option der Verwendung von Bastelmaterial, Handwerkzeugen und Musikinstrumenten ist gegebenenfalls von der Tätigkeit umfasst.

Zumal der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ nicht zwangsläufig durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin einer Volksschule gehalten werden muss, sind die hiefür bestehenden und gesondert zu betrachtenden Anforderungen nicht als Maßstab für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von literarischen Lehrpersonen heranzuziehen.

III.2.2.3. Im psychischen Kontext stellt die gesundheitliche Verfassung zum direkten Kontakt mit Schülern (inklusive Lärm- und Frustrationstoleranz), Eltern, Kollegen und anderen Personen sowie eine dauerhafte Konzentrations- und Impulsbeherrschungsfähigkeit jedenfalls eine Mindestanforderung für eine Lehrperson dar. Schwerwiegende psychische rezidivierende oder schubartige Erkrankungen mit dauerhaften Beeinträchtigungen sind jedenfalls geeignet die gesundheitliche Verfassung einer Lehrperson in psychischer Hinsicht verneinen zu lassen.

III.3.1. Im vorliegenden Fall steht außer Zweifel, dass die Bf zur Leistung der oa physischen Anforderungen, die mit der Lehrtätigkeit an einer Volksschule verbunden sind, in der Lage ist. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den, dem Gutachten angeschlossenen Kalkülen, die detailliert auf die jeweiligen Haltungs- und Bewegungsformen sowie nicht zuletzt auf die grob- und feinmotorischen Fähigkeiten der Bf eingehen. Dass diese Darstellung die Anforderungen an den Lehrberuf nicht berücksichtigen würden – wie in der Beschwerde angeführt – kann daher nicht nachvollzogen werden.

Gerade die Möglichkeit der variablen – von der Bf während des Unterrichts flexibel handhabbaren – Bewegungsgestaltung ermöglicht ihr zudem nicht nur ein Eingehen auf die diagnostizierten Nackenverspannungen, sondern auch auf alternierend auftretende Gelenksschmerzen und Schwellungen. Der Einwand, dass der Bf aufgrund ihrer physischen Gesundheit die Gewährleistung der im Turnunterricht gegebenen besonderen Anforderungen nicht möglich sei, verliert dadurch an Relevanz, als die Gestaltung der Stundenzuweisung an Volksschullehrer es zulässt, dass der Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport von einer anderen Lehrkraft übernommen wird. Gleiches gilt für Schulwandertage und Lehrausgänge. Sollte sohin die Bf tatsächlich zu gewissen Zeiten zu

derartigen Begleitungen gesundheitlich nicht in der Lage sein, würde dies per se keine Dienstunfähigkeit nach sich ziehen.

III.3.2. Im Verfahren ergab sich, dass es sich bei der Psoriasis Arthropathie um eine progrediente in Schüben auftretende Erkrankung handelt, wobei grundsätzlich eine Prognose des weiteren Verlaufes schwer zu erstellen ist. Selbst wenn man davon ausginge, dass – entgegen den nunmehr gutachterlich festgestellten Ausführungen über die aktuelle (Mai 2019) Dienstfähigkeit – eine dauerhafte Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes in Form von Gelenkszerstörung mittelfristig zu erwarten wäre, wäre für die Bf nichts gewonnen. Die von der Gutachterin vorgeschlagene Basistherapie wird nicht nur allgemein von Patienten gut angenommen, sondern verspricht klare Verbesserungen des Gesundheitszustandes. Im Sinne des § 35 Abs. 2 LDG ist die Bf – entgegen ihren subjektiven Befürchtungen – verpflichtet sich dieser zumutbaren Krankenbehandlung zu unterziehen. Faktum ist jedoch, dass bei der kürzlich vorgenommenen Untersuchung die Bf als dienstfähig erklärt wurde, weshalb der Beschwerdeeinwand, die belangte Behörde sei auf die dauernde Dienstunfähigkeit nicht entsprechend eingegangen, nicht nachvollziehbar ist. Erst nach erfolgter negativer Basistherapie (Beobachtungszeitraum von 3 Monaten nach Durchführung) und einer neuerlichen Begutachtung, die eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bf vorfinden müsste, könnte potentiell erstmals von Dienstunfähigkeit gesprochen werden.

III.3.3. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum Entscheidungszeitpunkt jedenfalls keine dauernden physischen oder psychischen (solche wurden von der Bf auch nicht ins Treffen geführt) Erkrankungen vorliegen, die zur Feststellung der Dienstunfähigkeit der Bf führen würden.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree